

EIDESHELFER IM GRIECHISCHEN RECHTE

Die Beweismittel im älteren griechischen Prozesse unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des heutigen Processes. Betrachtet man insbesondere das Gerichtsverfahren der Griechen in seiner ausgebildetsten Gestalt, wie wir es von den Athenern kennen, so sind auch dort diejenigen Formen der Beweismittel, die am häufigsten auftreten, Zeugen und Urkunden; weiter spielt der Eid eine wichtige Rolle und zwar treffen wir ihn in der Form des zugeschobenen Eides, des *iusiurandum necessarium* der Römer, nie in der Form des durch die Behörde auferlegten Eides¹. Dagegen ist eine dritte Art des processualen Eides, der processbegründende Eid, die sog. *διωμοσία*, im modernen Recht nicht mehr im Gebrauch. Da einen derartigen Eid der Kläger auf die Klage, der Beklagte auf seine Gegenrede leistete, eine der Parteien durch den Ausgang des Processes daher der Götterstrafe, die nach griechischer Anschauung auf den Meineid folgte, verfallen musste², ist es erklärlich, dass man in späteren Zeiten den processbegründenden Eid verworfen hat. Sachverständigengutachten und Augenscheinseinnahme kennt der attische Process nicht.

Ebensowenig begegnen im Process der Athener, soweit wir es verfolgen können, zwei weitere Beweismittel, von denen wir Spuren in andern griechischen Stammesrechten finden. Es ist dies einmal der Eid des Richters, den dieser bei Vornahme einzelner Handlungen leistet. Er ist ein Mittel, das Recht zu finden, unterscheidet sich also von unserm Richtereid, der eine Form des Beamteneides ist. Dieser Schwurentscheid begegnet vor allem im Stadtrecht von Gortyn. Der Richter soll nach

¹ E. Ziebarth, *De iureiurando in iure Graeco quaestiones*. Diss. inaug. S. 42.

² Leist, *Graeco-italische Rechtsgeschichte* S. 366 f. Meier-Schömann-Lipsius, *Attischer Process* S. 827.

dessen Vorschrift die Entscheidungen entweder durch δικάζειν oder κρίνειν geben, letzteres stets in Verbindung mit seinem Eid; im Zweifel soll er schwörend entscheiden¹, das δικάζειν ist ihm nur dann erlaubt, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Dass hier der Eid des Richters ein Beweismittel ist, ergibt sich am besten daraus, dass er bei mangelnden oder sich gegenseitig aufhebenden Zeugenaussagen² vorgeschrieben wird. Diese Einrichtung, die nicht vereinzelt dasteht³, erschien noch Plato so trefflich, dass er in den Νόμοι XII 948 E fordert: Einen Eid soll der Richter leisten, wenn er im Begriff steht, Recht zu sprechen.

Das zweite Beweismittel, das in Ländern griechischer Zunge nur ausserhalb des attischen Processes vorkommt, verdient deshalb unser besonderes Interesse, weil es aus dem germanischen Recht wohlbekannt ist und dort oft Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen ist, es ist das Institut der Eideshelfer, d. h. der Personen im Process, die den Eid der Processpartei durch ihren Eid verstärken, im Vertrauen auf den Charakter der Partei, ohne unmittelbare Kenntnis vom Thatbestande. Da der Stellen, in denen griechische Eideshelfer erwähnt werden, nur wenige sind, hat man dieses Beweismittel des griechischen Processes bisher nur wenig beachtet; Aufgabe der folgenden Darstellung soll sein, den Nachweis ihrer Existenz im griechischen Process zu führen und ihr Wesen darzuthun.

Zunächst sollen hier die Stellen aus den griechischen Schriftstellern und Inschriften zusammengestellt werden, in denen Eideshelfer anzutreffen sind.

I. Aristoteles Rhet. I 15 p. 1376 a 23 ff. giebt eine Eintheilung der μαρτυρίαί, die am Anfang stehen soll, weil sie für die Auffassung der Griechen von den μάρτυρες charakteristisch ist. Er sagt:

Εἰσὶ δὲ αἱ μαρτυρίαί αἱ μὲν περὶ αὐτοῦ αἱ δὲ περὶ τοῦ ἀμφοισθητοῦντος καὶ αἱ μὲν περὶ τοῦ πράγματος αἱ δὲ περὶ τοῦ ἡθους, ὥστε φανερόν ὅτι οὐδέποτε ἔστιν ἀπορῆσαι μαρτυρίας χρησίμης.

Aus dieser Stelle folgt: Neben den That- oder wissenden

¹ Recht von Gortyn XI 26—31.

² Recht von Gortyn I 12 ff. I 22 ff.

³ Vergl. darüber Ziebarth bei Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft unter 'Eid' V S. 2081.

Zeugen giebt es solche περὶ τοῦ ἤθους, Gesinnungszeugen. Diese werden den Thatzeugen gegenübergestellt, ihre Auskunft ist gleichfalls χρησίμη, dh. verwendbar ein Urtheil darauf zu stützen. Die Zeugen περὶ τοῦ ἤθους können solche über guten wie schlechten Charakter der Processpartei, also Zeugen des Klägers wie des Beklagten sein, der Ueberführung oder Entschuldigung dienen. Da weiter Aristoteles nichts davon sagt, dass er nur vom Civilprocess oder nur vom Strafprocess sprechen wolle, ist anzunehmen, dass in beiden Verfahrensarten Beweis auch durch Gesinnungszeugen angetreten werden konnte. Es ist daher klar, dass die Zeugen περὶ τοῦ ἤθους eine wichtige Gruppe von Zeugen bilden, die eine andre weit grössere Bedeutung haben, als die heutigen sog. Leumundszeugen, die niemand als zweite Gruppe den wissenden Zeugen gegenüberstellen wird, deren Zeugniß nur als beinahe werthlose Stütze eines Indicienbeweises im Strafprocess in Betracht kommen kann. Es wird daher der Schluss nicht ungerechtfertigt sein, dass die Gesinnungszeugen des griechischen Rechts dem heutigen Recht unbekannt sind, dass sie statt mit unseren Zeugen vielmehr mit den Eideshelfern des germanischen Rechts zu vergleichen sind¹, denn auch deren Auskunft vor Gericht war gegründet auf ihre Kenntniß vom Charakter der Partei, nicht auf das Wissen der That. Wenn daher im folgenden von μάρτυρες die Rede sein wird, kann aus dem Wort allein nicht geschlossen werden, dass es sich um Zeugen im Sinne des heutigen Rechts handelt, denn da diese innerhalb der μάρτυρες nur eine Gruppe bilden, können durch das griechische Wort sowohl That-, wie Gesinnungszeugen getroffen werden.

II. Im Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oianthea (etwa aus dem 5. Jh. v. Chr.) begegnet folgende Bestimmung (Zeile 10—14)²: — — Αἱ κ' ἀνδιχάζονται τοῖς ξενοδίκαι, ἐπιμότας ἡλέστῳ ὁ ξένος ὀπάγων τὰν δίκαν ἐχθὸς προξένῳ καὶ

¹ Ebenso Ziebarth, De iureiur. in iure Gr. quaest. S. 40 Anm. 3. G. Gilbert, Beiträge zur Entwicklungsgesch. d. griech. Gerichtsverfahrens im Jahrb. für Philol. Suppl. XXIII S. 468 Anm. 1.

² Richard Meister, Berichte der Sächs. Ges. der Wissenschaften 1896 S. 19 ff. Die ältere Litteratur ist dort S. 19 angegeben. Dazu kommen jetzt: Dittenberger, Inscriptiones Graecae IX 1, 333; Ch Michel, Recueil d'inscriptions grecques n. 3; Solmsen, Inscriptiones Graecae ad illustrandas dialectos selectae² Nr. 35 S. 76; Dethier, Wiener Sitzungsberichte XXX S. 462 ff.; L. Ott, Beiträge zur Kenntniß des griechischen Eides. Anhang II S. 103 ff.

Ἰδίῳ ξένῳ ἀριστίνδαν, ἐπὶ μὲν ταῖς μναιαίαις καὶ πλέον πεντεκαίδεκ' ἄνδρας, ἐπὶ ταῖς μειόνοις ἐννέ' ἄνδρας¹. —

Die Inschrift, aus der diese Stelle entnommen ist, enthält einen Rechtsvertrag zwischen den Städten Chaleion und Oianthea im ozolischen Lokris. Die Lokrer waren ein bekanntes Seeräubervolk, deren rauher Gewohnheiten noch Thukydides gedenkt. Fremde waren auf den schwachen Schutz angewiesen, den Religion und Sitte der Einheimischen ihnen gab, Rechtsansprüche konnten sie nur dann erheben, wenn sie ihnen durch Staatsverträge garantirt waren. Dem Rechtsschutz der Chaleier in Oianthea und der Oiantheer in Chaleion dient dieser Vertrag. Nachdem er einige materiellrechtliche Vorschriften erledigt hat, kommt er mit der angezogenen Stelle auf das Verfahren zu sprechen. Sie ist civilprocessualer Natur, wie sich aus der Scheidung der Sachen nach ihrem Streitwerthe schliessen lässt. Dabei werden als schon bestehende Einrichtung die ξενοδίκαι erwähnt, der Gerichtshof, bei dem der Fremde Recht zu suchen hatte, wie der Fremde in Rom beim praetor peregrinus. Man muss daher annehmen, dass unserm Rechtsvertrag schon andre der Chaleier und Oiantheer, sei es untereinander, sei es mit andern Städten, vorausgegangen sind, die die Einsetzung der ξενοδίκαι angeordnet haben. Die vertragschliessenden Städte benutzen hier die schon bestehende Einrichtung². Die Zahl der ξενοδίκαι war eine gerade, denn ein ἀνδιχάζειν konnte vorkommen, wahrscheinlich waren es zwei³. Wenn diese Fremdenrichter einstimmig ihr Urtheil fällten, hatte sich der Chaleier in Oianthea oder der Oiantheer in Chaleion, der gegen einen Einheimischen klagte, zu bescheiden; herrschte Stimmgleichheit (andre Fälle sind bei zwei Richtern nicht denkbar), konnte der klagende Fremde versuchen durch Wahl von ἐπωμόται einen für sich günstigeren Urtheilsspruch zu erzielen. Die hier erwähnten ἐπωμόται sind von der Mehr-

¹ 'Wenn die Fremdenrichter zwiespältiger Meinung sind, soll sich der Fremde, der die Klage anbringt, Eideshelfer wählen, ausser dem Proxenos und seinem eignen Gastfreund aus den Besten; bei Sachen, die eine Mine und mehr betragen, fünfzehn Männer, bei geringeren neun Männer.'

² R. Meister aaO. S. 34. Nach andrer Ansicht ist das Fehlen einer Bestimmung über Einsetzung der ξενοδίκαι darauf zurückzuführen, dass die uns bekannte Inschrift nur ein Theil oder eine Ergänzung eines grossen Vertrags zwischen Chaleion und Oianthea sei.

³ R. Meister aaO. S. 35.

zahl der Erklärer als zugewählte Richter oder Zusatzgeschworene gefasst worden¹. Gegen diese Ansicht spricht, dass das Wort ἑπωμόται nichts anderes als 'Beschwörer' bedeutet², sachlich ist darauf hinzuweisen, dass es Richter, die sich die eine Processpartei selbst in den Gerichtshof wählt, weder in Griechenland, noch sonst in einem andern Lande je gegeben hat, dass ein Gerichtshof von 17 oder 11 Richtern, die fast alle 'parteiisch' sind, ein Widerspruch in sich selbst ist. Ferner werden dem Kläger Vorschriften gegeben, aus welchen Kreisen die von ihm zu beschaffenden ἑπωμόται stammen sollen, eine negative: nicht der Proxenos und der eigne Gastfreund, und eine positive: aus den Besten. Hält man die ἑπωμόται für zugewählte Richter, wer entscheidet dann darüber, ob der Kläger diese Bestimmungen befolgt hat? Die ξενόδικαι können es als Collegen der Zugewählten allein nicht mehr, nur der ganze Gerichtshof der 17 oder 11 Richter. Der Kläger könnte daher die Vorschrift: 'aus den Besten soll er wählen' dadurch illusorisch machen, dass er durchweg schlechte Elemente zuwählt, dann ist er bei der Abstimmung darüber, ob sie wirklich aus den Besten stammen, sicher, dass keiner zurückgewiesen wird. Den Nachtheil dieser mangelhaften Einrichtung würde immer der Einheimische getragen haben.

Es bleibt also nur übrig, die ἑπωμόται unter den μάρτυρες des Aristoteles zu suchen. Dass hier von wissenden Zeugen nicht die Rede sein kann, ergibt sich ohne weiteres aus dem ηλέεστω, er soll wählen. Eine befriedigende Lösung ist es dagegen, wenn man die ἑπωμόται als Gesinnungszeugen oder, worauf uns die griechische Bezeichnung weist, als Eideshelfer auffasst³. Das Interesse beider Parteien wurde durch eine solche Vorschrift gewahrt. Der klagende Fremde, der sich benachtheiligt fühlte, konnte, falls er sich das Vertrauen der Einheimischen erworben hatte, unter diesen ohne Schwierigkeit solche finden, die ihm durch einen kurzen Gang vor die Fremdenrichter zu seinem Recht verhalfen; andererseits war auch der Beklagte als Einheimischer

¹ Zusammenstellung der Ansichten bei R. Meister aaO. S. 36. Ott aaO. S. 120 übersetzt ἑπωμόται mit 'Geschworene' und setzt sie den ὄρκωμόται gleich, die am Schluss der Inschrift erwähnt werden, ebenso Ziebarth, De iurei. in iure Gr. quaest. S. 36: 'ἐπωμότας aut ὄρκωμότας'.

² R. Meister aaO. S. 36.

³ R. Meister aaO. S. 37. Zustimmend Gilbert, Beiträge zur Entwicklungsgesch. d. gr. Gerichtsverf. S. 468 Anm. 2.

genügend geschützt, denn dem unredlichen Fremden stand Niemand aus den Besten der Stadt gegen den Mitbürger bei; ungeeignete Eideshelfer aber konnten die *Ξενοδίκαί*. da sie über den Parteien und deren Helfern standen, zurückweisen.

Ob der Kläger mit seinen Helfern zugleich, ja ob er überhaupt vereidigt wurde, davon sagt die Inschrift nichts. Dass er selbst schwor, lässt sich daraus schliessen, dass die Eideshelfer an andern Stellen¹ *συνωμόται* genannt werden; dieses Wort hat einen Eid der Partei selbst zur Voraussetzung.

Brachte der Kläger für die Sachen von grösserem Streitwerthe (von einer Mine an) 15, für geringere Sachen 9 Eideshelfer auf, so siegte er; andernfalls verlor er den Process.

III. Im Stadtrecht von Gortyn finden sich folgende auf unsre Frage bezügliche Stellen:

a) Col. II, Zeile 20—45 der grossen Inschrift²: — — αἱ κα τὰν ἐλευθέραν μοικίῶν αἰλεθεῖ ἐν πατρός² ἐν ἀδελπιῶ² ἐν τῷ ἀνδρός, ἐκατὸν στατῆρας καταστασεῖ, αἱ δὲ κ' ἐν ἄ(λ)λῶ, πεντέκοντα, αἱ δὲ κα τὰν τῷ ἀπεταίρω, δέκα, αἱ δὲ κ' ὁ δόλος τὰν ἐλευθέραν, διπλεῖ καταστασεῖ, αἱ δὲ κα δόλος δόλῶ, πέντε. προφειπάτῳ δὲ ἀντὶ μαιτύρων τριῶν τοῖς καδεσταῖς τῷ ἐναίλεθέντος ἀλλύεσθαι ἐν ταῖς πέντ' ἀμέραις, τῷ δὲ δόλῳ τῷ πάσται ἀντὶ μαιτύρων δυῶν. αἱ δὲ κα μὲ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἐλόνοι ἐμεν κρῆσθαι ὅπαι κα λείδντι. αἱ δὲ κα πῶνεῖ δολόσασθαι, ὁμόσαι τὸν ἐλόντα τῷ πεντέκονταστατῆρῳ καὶ πλίονος πέντον αὐτόν, Ἐἰν αὐτῷι Ἐκάστον ἐπαριόμενον, τῷ δ' ἀπεταίρω τρίτον αὐτόν, τῷ δὲ Φοικέος τὸν πάσταν ἄτερον αὐτόν, μοικίοντ' ἐλέν, δολόσασθαι δὲ μέ³. — —

¹ Vergl. unt. IV und VI S. 12 ff. und 17.

² Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn. Rhein. Mus. 1885, Ergänzungsheft. Die Litteratur findet sich bei Collitz-Bechtel, Sammlung der griechischen Dialektinschriften Nr. 4991. Dazu kommen Dareste-Haussoullier-Reinach, Recueil des inscriptions juridiques grecques Nr. XVII Bd. I S. 354 ff.; Solmsen, Inscriptiones Graecae ad illustr. dial. selectae² Nr. 30 S. 52 ff.

³ 'Wenn er mit der Freien ehbrechend (so übersetzen Bücheler-Zitelmann μοικίῶν. Vergl. S. 101 Anm. 1. Nach anderer Ansicht ergibt sich aus der Gegenüberstellung von ἐν πατρός und ἐν ἀδελπιῶ mit ἐν τῷ ἀνδρός, dass μοικίῶν 'nicht in dem engeren Sinne des Ehebruchs zu verstehen ist, sondern in der weiteren Bedeutung des stuprum, der Verführung'. Vergl. Karl Meister, Indogermanische Forschungen 18 S. 148 Anm. 1) gefasst wird in Vaters oder Bruders oder in des Mannes Haus, wird er 100 Stateren erlegen, wenn aber in eines andern 50,

Diese Bestimmung steht im zweiten grösseren Abschnitt des Gortyners Stadtrechts, der die geschlechtlichen Vergehen behandelt, jedoch nicht unter strafrechtlichem Gesichtspunkt, sondern nur in dem Sinne, dass er die Bussen für den Verletzten bestimmt; er gehört, wie das ganze Gesetz¹, dem Civilrechte an.

Der Thatbestand des Delictes ist klar, dagegen sagt das Gesetz nichts davon, wann der Schwur, den es erwähnt, gefordert wird und vor wem er geleistet wird. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass er im Process vor dem Richter geleistet wird². Der Gesetzgeber hat dies als selbstverständlich vorausgesetzt. Zum Processe ist es auf folgende Weise gekommen: Der ertappte Ehebrecher, den der Ertapper bei sich festhält, behauptet, er sei 'geknechtet'³, dh. er habe entweder überhaupt nicht Ehebruch getrieben oder er sei nicht in flagranti ertappt worden, der Ertapper dürfe ihn daher nicht wie einen Sklaven festhalten, auch keine Busse beanspruchen, der Ertapper führt ihn daher vor den Richter, der die Sachlage klären soll. Da der vermeintliche Ehebrecher auf seinen Einwendungen beharrt, muss der Ertapper auf das Urtheil des Richters hin die Wahrheit seiner Angaben beschwören; er und nicht der Beklagte wird zum Schwur zugelassen, da gegen diesen, 'in dem die Spur des Verbrechens dem Richter vor Augen gebracht wird'⁴, der Verdacht spricht. Die Schwere der Beschuldigung verlangt

wenn aber mit der (Frau) des Genosslosen 10, wenn aber der Sklave mit der Frau (ehebrechend gefasst wird), wird er doppelt erlegen, wenn aber ein Sklave mit der Frau eines Sklaven 5. Er soll aber vorher ankündigen vor 3 Zeugen den Verwandten des im Hause Gefassten, ihn abzulösen binnen 5 Tagen, beim Sklaven aber dem Herrn vor 2 Zeugen. Wenn er (ihn) aber sich nicht auslöst, soll es bei denen, die (ihn) fassten, stehen, mit ihm zu verfahren, wie sie wollen. Wenn er aber sagt, er habe ihn geknechtet, schwöre der Ertapper im Fall der 50 Stateren und mehr mit 4 andern, jeder auf sich göttliche Strafe herabrufend, im Fall des Genosslosen aber mit 2 andern, im Fall des Häuslers aber der Herr mit einem andern, er habe ihn ehebrechend gefasst, geknechtet aber nicht.'

¹ Bücheler-Zitelmann aaO. S. 43.

² Bücheler-Zitelmann aaO. S. 106.

³ Die Herausgeber des Recueil lesen (mit Comparetti) $\delta\omicron\lambda\acute{o}\sigma\alpha\theta\theta\alpha\iota = \delta\omicron\lambda\omega\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ (vergl. das. S. 361 Anm. 1), nicht wie Bücheler-Zitelmann = $\delta\omicron\lambda\omega\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ (S. 106 Anm. 29) und übersetzen das Wort mit attiré dans un piège. Ebenso Solmsen, Inscr. Gr.².

⁴ Bücheler-Zitelmann aaO. S. 74.

jedoch, dass der Kläger nicht allein schwört, sondern dass sein Eid verstärkt wird durch eine bestimmte Anzahl Mitschwörender (1—4, je nach der Bedeutung des Falls). Wie sind diese Mitschwörer juristisch zu bezeichnen? Um wissende zufällige Zeugen kann es sich nicht handeln, denn dass zufällig die geforderte Anzahl Menschen den Ehebruch gesehen hat, ist nicht möglich; testes rogati können sie nicht sein, weil es 'an Zeit gefehlt haben mag, sie zuzuziehen'¹; man muss sie daher mit Zitelmann als Eideshelfer auffassen², die neben der Hauptpartei schwören, um deren Eid zu unterstützen, ohne von der That selbst zu wissen, nur auf den Charakter ihrer Partei fussend. Nicht ausgeschlossen ist, dass sie den Schreimannen des germanischen Rechts zu vergleichen sind, die bei handhafter That auf den Ruf des Gekränkten oder Verletzten herbeieilen und diesen im Prozesse als Eideshelfer unterstützen. Ihren Charakter als Eideshelfer verlieren diese auch dann nicht, wenn sie, schnell herbeigeeilt, noch die That wahrgenommen haben³.

Durch den Eid des Klägers und seiner Eideshelfer werden dessen Behauptungen als wahr erwiesen, der Beklagte wird verurtheilt, die im Gesetz bestimmte Busssumme an den gekränkten Ehemann oder, falls dieser ein Sklave ist, an dessen Herrn zu zahlen.

b) Col. III Zeile 44—IV Zeile 8: — — αἱ τέκοι γυνὰ κῆ[ρ]ε[ύ]ο[ν]σα, ἐπελεύσαι τοῖ ἀνδρὶ ἐπὶ στέγαν ἀντὶ μαϊτύρων τριῶν. αἱ δὲ μὲ δέκσαιτο, ἐπὶ τῇ ματρὶ ἔμεν τὸ τέκνον ἔ τράπεν ἔ ἀποθέμεν, ὀρκιῶτέροδ δ' ἔμεν τὸς καδεστάνς καὶ τὸς μαϊτύρανς, αἱ ἐπέλευσαν. αἱ δὲ Φοικῆα τέκοι κῆρεύονσα, ἐπελεύσαι τοῖ πάσαι τὸ ἀνδρός, ὃς ὄπειε, ἀντὶ μαϊτύρων [δυ]ῶν. αἱ δὲ κα μὲ δέκσεται, ἐπὶ τοῖ πάσαι ἔμεν τὸ τέκνον τοῖ τὰς Φοικέας. αἱ δὲ τοῖ αὐτοῖ αὐτιν ὀπυίοιο πρὸ τῷ ἐνιαυτῷ, τὸ παιδίον ἐπὶ

¹ Bücheler-Zitelmann aaO. S. 76.

² Ebenso Dareste-Haussoullier-Reinach aaO. S. 434, Ziebarth, De iureiur. in iure Gr. quaest. S. 40.

³ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 366 n. 36, vgl. auch S. 88. 363. 376. — Griechische Schreimannen finden sich bei Lysias in der Rede über die Tötung des Eratosthenes § 23 ff.: Der betrogene Ehemann Euphiletos holt Leute herbei, vor deren Augen er den Ehebrecher Eratosthenes ertappt und tötet. Dass sie im Prozess gegen Euphilet, der des Mords an Eratosthenes angeklagt wird, nur als Entlastungszeugen auftreten, ist nicht verwunderlich, da man in Athen zur Zeit des Lysias das Institut der Eideshelfer nicht kannte.

τῶι πάσται ἔμεν τῶι τῶ Φοικέος. κῶρκιότερον ἔμεν τὸν ἐπελεύσαντα καὶ τὸς μαϊτύρανς¹.

Die Stelle handelt von der Zutragung des unehelichen Kindes einer geschiedenen² Freien oder einer geschiedenen Häuslerin. Sie soll gegenüber dem erfolgen, der das nächste Anrecht auf das Kind hat, d. i. der geschiedene freie Ehemann oder der Herr des geschiedenen Häuslers. Den Process, in dem die Verwandten der Freien, oder der Herr des Häuslers und mit ihnen die Zeugen zum Eide kommen, denken wir uns folgendermaassen entstanden: der Mann der geschiedenen Freien oder der Herr des geschiedenen Häuslers verlangen als Kläger die Herausgabe des unehelichen Kindes, da die Kindesmutter oder deren Herr, wie sie behaupten, ihrer (oder seiner) Pflicht nicht genügt habe, das Kind ihnen, den Berechtigten, zugehen zu lassen, sie also um ihr Recht gekommen wären, das Kind sich zu nehmen. Beklagte ist nicht die Kindesmutter selbst, sondern die Freie wird durch ihre Verwandten (καθεστῶι) vertreten, die Häuslerin durch ihren Herrn. Als Beklagte haben sie, da kein Ausnahmefall wie oben III a S. 6 gegeben ist, Recht und Pflicht zur Beweisführung, sind also näher zum Eide. Da der Kläger behauptet, dass die Zutragung nicht erfolgt sei, haben sie dies zu beschwören, aber nicht allein, sondern mit ihnen leisten den Eid die 3 (bei der freien Mutter) oder 2 (bei der Häuslerin) Sollemnitätszeugen, vor denen die bestrittene Zutragung geschehen ist. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob es einfache Thatzeugen wären; sie zeigen jedoch Besonderheiten, durch die sie sich wesentlich von den wissenden Zeugen unterscheiden. Zunächst fällt auf, dass sie überhaupt vereidigt werden, was von den Thatzeugen

¹ Falls gebärt ein Weib, das geschieden ist, soll sie (das Kind) zugehen lassen dem Mann ans Haus vor 3 Zeugen. Falls er es aber nicht annimmt, soll das Kind bei der Mutter stehen, es entweder aufzuziehen oder auszusetzen. Eidlicher (näher zum Eide) seien die Verwandten und die Zeugen, ob sie zugehen liessen. Falls aber eine Häuslerin gebärt, die geschieden ist, soll er zugehen lassen dem Herrn des Mannes, der sie ehelichte, vor 2 Zeugen. Wenn er es aber nicht annimmt, soll das Kind bei dem Herrn der Häuslerin stehen. Wenn sie sich aber mit demselben (Manne) wieder verheirathet vor Ablauf des ersten Jahres, soll das Kind bei dem Herrn des Häuslers stehn. Näher zum Eid sei der, der zugehen liess, und die Zeugen.

² Nicht: einer Wittwe, vergl. Büchler-Zitelmann aaO. S. 110.

im Gortynischen Recht nie gesagt wird¹. Ihr Eid ist sogar so wichtig, dass der Gesetzgeber nur ihn erwähnt, nicht die Aussage, die sie beeden. Schliesslich steht ihr Schwur in einer Linie mit dem der Partei. Dadurch verlassen sie die Rolle, die wissende Zeugen im Process zu spielen haben: sie treten neben die Partei und helfen ihr mit ihrem Eide. Genau so wie diese verlangen sie für die Darstellung, die sie gegeben haben, den Schwur abzulegen; Partei und μάρτυρες sind beide ὀρκιώτεροι. Wenn sie daher mit den wissenden Zeugen auch das gemeinsam haben, dass sie von der zu beschwörenden Thatsache unmittelbare Kenntniss haben, so entfernen sie sich von diesen und nähern sich zugleich den Eideshelfern dadurch, dass sie durch ihren Eid 'der Partei rechtes helfen.' Die Zwischenstufe zwischen Zeugen und Eideshelfern ist erklärlich für ein älteres Recht, wo beide noch nicht scharf geschieden sind². Eideshelfer aber, und nicht Zeugen, möchte ich sie deshalb nennen³, weil ich ihre Stellung neben der Partei für ihre wesentlichste Eigenschaft halte, sowie mit Rücksicht darauf, dass der Name 'wissende Eideshelfer' — so könnte man sie vielleicht bezeichnen — keine contradictio in adjecto enthält, wie das Beispiel der germanischen Schreimannen zeigt⁴.

c. Aus einem zweiten Gortynischen Gesetze⁵ Col. II 3—15 stammt folgende Bestimmung:

— — ἵππον δ[ἐ] κ[ῆ]μί[ο]νον κόνον τὸ μὲν νυνατὸν ἐπιδίεθαι, αἱ ἔγρατται. αἱ δὲ κα τετνάκη ἢ μὴ νυνατὸν ἦι <η> ἐπιδίεθθαι, καλῆν ἀντὶ ματιύ[ρ]ῶν δυὼν ἐν ταῖς πέντε, αἱ δαίκσει, ὅπῃ κ'

¹ Vergl. Recht von Gortyn I 15. 18. 19. II 19 ff. IX 33. IX 50 ff. X 32. Ueber IX 38 und 39 vergl. unt. s. VIII S. 18 ff.

² Post, Die Grundlagen des Rechts S. 449, Bücheler-Zitelmann aaO. S. 76.

³ Ebenso Bücheler-Zitelmann S. 77, Ziebarth S. 40. Anderer Meinung sind Dareste-Haussoullier-Reinach S. 433 f.: Die mitschwörenden μάρτυρες werden als témoins assermentés bezeichnet, die den cojureurs (Eideshelfer) zwar ähnlich sind, aber mit ihnen nicht verwechselt werden dürfen.

⁴ Vergl. oben S. 566.

⁵ Bücheler-Zitelmann, Bruchstücke eines zweiten Gesetzes von Gortyn. Rhein. Mus. 1885 S. 118 ff. Sonstige Litteratur bei Collitz-Bechtel Nr. 4998, dazu Dareste-Haussoullier-Reinach, Recueil des inscr. jurid. gr. Nr. XVIII Bd. I S. 392 ff.

ἢ, κῶρκιότερον ἤμην αὐτὸν καὶ τὸνς μαιτύρανς, αἱ ἐπέδιετο ἢ ἐπήλευσε ἢ ἐκάλη δεικσίῳν¹.

Dieses zweite Gesetz der Stadt Gortyn 'handelt von den Civilrechtsfolgen einer Beschädigung, die ein Eigenthümer von Haustieren an seinen eigenen Haustieren durch fremde Haustiere erleidet.' Die Beschädigung besteht in der angeführten Stelle darin, dass ein Tier (Pferd, Maulesel oder Esel) im Kampf mit einem andern getötet worden ist oder infolge von dessen Angriff in das Gebirge geflohen ist und sich dort verstiegen hat, vielleicht ist es auch auf der Flucht umgekommen. Der Eigenthümer des getöteten oder vertriebenen Tieres muss, um nicht seiner Ansprüche gegen den ersatzpflichtigen Herrn des schadenstiftenden Tieres verlustig zu gehen, im Falle der Tötung das tote Tier dem Eigenthümer des schädigenden Tieres zugehen lassen, im Fall der Vertreibung das verstiegene Tier nach Möglichkeit verfolgen und, wenn die Verfolgung resultatlos verläuft, den Ersatzpflichtigen vor 2 Zeugen laden, damit er ihm zeige, wo das verstiegene Tier sei. Nur wenn der geschädigte Eigenthümer diesen Vorschriften genügt hat, dringt er mit seiner Schadensersatzklage durch. — Es hat eine Beschädigung von Tieren durch Tiere stattgefunden. Der Herr des getöteten oder vertriebenen Tiers klagt gegen den des schadenstiftenden Tiers, dieser wendet jedoch ein, der Kläger habe die ihm gesetzlich zustehenden Pflichten des Zugehenlassens oder der Verfolgung und Ladung nicht erfüllt, sei daher abzuweisen. Durch diese exceptio wird der geschädigte klagende Eigenthümer sachlich Beklagter²; er hat daher zu beweisen, dass er erfüllt habe; Recht und Pflicht des Eides fällt daher ihm zu. Mit ihm schwören die beiden Zeugen und zwar beiden sie nicht nur, dass der Kläger geladen hat, sondern auch, dass er verfolgte und im Fall der Tötung, dass er zugehen liess. Die Ladung ist vor ihnen erfolgt, insofern sind sie genau so zu beurtheilen, wie die μαιτύρες, die mit der Partei die erfolgte Zutragung eines unehelichen Kindes

¹ 'Pferd aber und Maulesel und Esel soll er nach Möglichkeit verfolgen, wie geschrieben steht. Wenn es aber tot ist oder es nicht möglich ist, es zu verfolgen, soll er vor 2 Zeugen binnen 5 Tagen laden, damit er ihm zeige, wo es sei, und näher zum Eide sei er und die Zeugen, ob er verfolgte oder zugehen liess oder lud, um nachzuweisen.'

² Bücheler-Zitelmann S. 129.

beschwören (oben III b S. 566 f.)¹. Dagegen sagt das Gesetz in dem uns erhaltenen Stück nichts davon, dass das Zugehenlassen des getöteten Tiers in ihrer Gegenwart geschehen musste, und auf keinen Fall ist anzunehmen, dass zur Verfolgung des verstorbenen Tiers der geschädigte Eigentümer 2 Zeugen mitnehmen müsse, der Wortlaut des Gesetzes spricht dagegen. Zufallszeugen können die μαίτορες aber in diesen beiden Fällen nicht sein, denn es heisst ὀρκιότερον ἤμην αὐτὸν καὶ τὸν μαίτοραν bei allen 3 Konstellationen. Das will sagen: Die beiden Zeugen, vor die der Kläger gegebenen Falls feierlich lädt — es sind vielleicht Verwandte oder Nachbarn —, unterstützen ihn auch mit ihrem Eide, wenn er das Zugehenlassen oder die Verfolgung nachzuweisen hat, wenn sie auch von den Thaten selbst nichts wissen, sie schwören daher im Vertrauen auf den Charakter des Klägers. Damit sind die μαίτορες in diesen beiden Fällen vollständig als Eideshelfer gekennzeichnet, mit den Thatzeugen haben sie nichts gemeinsam, während die μαίτορες über die Ladung ebenso wie die oben unter III b genannten als 'wissende' Eideshelfer aufzufassen sind.

IV. Inschrift aus Gortyn².

— — δεινδρέων καὶ Φοικίας ὁ[μόσον]τι τῶν ὁμόρων ἐν-
 νέα οἱ ἐπάνκιστα πεπαμένοι, ν[ικέν]. κ[αλῆν δ' ἀντὶ μαίτ-
 5 ρῶν] δυὸν πρότριτον τὸν [ἐνεκυράκ]σαντα μετρεσίσιμονον· αἰ
 δέ κα μὲ εἶει καλίον[τι αἰ ἔγρ]ατ(τ)αι, αὐτὸς μετρέθῃ τε καὶ
 10 προπῶνέτῳ προτέταρ[τον | ἀν]τὶ μαίτορῶν δυὸν παρεῖμεν ἐνς
 ἀγοράν. ὁμνύμε[ν δὲ εἶ] μὰν τούτῳ μὲν ἐστι ἀβλοπία δι-
 15 καίῳς πρὶν μολῆθ[θαι τὰν] δίκαν, ὃ δ' ἐνεκυράκσαν, | μὲ εἶμεν·
 νικέν δ' ὄτερα κ' οἱ[— —]³μόσοντι (fr. Raum). καὶ κ' ἐς
 στέγας ἐνεκυράκσοντι, πῶνιον[τι μὲ 'νF]οικὲν ὃ ἐνεκυράκσαν,
 20 συνεκσομοσαθθαι τῶν ὁμό[ρῶν | τῶν] ἐννεά τριῖνς, οἷς κα
 προφείπει, μὲ ἐνφοικὲν ὃ ἐνεκ[ύρακσ]αν· αἰ δὲ τίς κα τῶν
 ὁμόρων— (Rest frei)⁴.

¹ Vergl. Bücheler-Zitelmann S. 129.

² Collitz-Bechtel Nr. 4986. Dareste-Haussoullier-Reinach Nr. XXXI Bd. 2 S. 325 ff. Das in eckigen Klammern Stehende ist ergänzt.

³ Halbherr ergänzt: ὄτερα κ' οἱ [πλίεθ] ὁμόσοντι. Vergl. darüber S. 571 Anm. 3.

⁴ — — 'was in Betreff der Bäume und des Hauses 9 von den Nachbarn, die am nächsten wohnen, beschworen haben, das soll er im Process gewinnen. Er soll aber vor 2 Zeugen am 3. Tage vorher den

Der Inhalt dieses Gesetzes lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Es ist beim non-dominus gepfändet worden, der dominus klagt mit der Exekutionsinterventionsklage gegen den Pfändenden¹. Zwei Fälle werden behandelt, der erste betrifft Pfändungen ausserhalb des Hauses, im zweiten ist aus dem Hause selbst gepfändet. Darin allein unterscheiden sich die beiden Fälle; nicht ist mit den Herausgebern des Recueil des inscr. jurid. gr. anzunehmen, dass Fall 1 von Pfändungen auf dem Lande, Fall 2 von solchen in der Stadt spricht². Wie käme sonst das Gesetz dazu, sich im 2. Falle auf die in Fall 1 erwähnten 9 Nachbarn zu beziehen?

1. Fall. Die Erklärung macht deshalb Schwierigkeiten, weil mehrere Zeichen an entscheidender Stelle fehlen. Wäre die Ergänzung in Zeile 15 $\nu\kappa\eta\nu \delta' \delta\tau\epsilon\rho\acute{\alpha} \kappa' \omicron\iota$ [πλίεις ὀ]μύσοντι, die sowohl von Blass bei Collitz-Bechtel, wie im Recueil des inscr. jurid. gr. angenommen ist, richtig, so würde sich gerade für unsre Frage wichtiges Material ergeben. Ich glaube aber nicht, dass sie sich halten lässt³. Der Thatbestand ist folgender: Der Gläubiger A hat nach vorausgegangenem siegreichen Process gegen B bei diesem gepfändet, und zwar Bäume und Sachen, die zur Fouκία gehören, in der Meinung, dass diese Gegenstände Eigenthum des B seien. Eigenthümer ist aber nicht B, sondern

Pfändenden laden zur Ausmessung. Wenn es aber nicht möglich ist, ihn zu laden, wie geschrieben steht, soll er selbst die Messung vornehmen und soll vorladen am 4. Tage vorher vor 2 Zeugen sich auf dem Markte einzufinden. Man soll aber schwören: Fürwahr, diesem gehört es mit Fug und Recht, bevor der Process geführt wurde, der aber, von dem sie gepfändet haben, (soll schwören), es gehöre ihm nicht. Siegen aber soll, was von beiden . . . Wenn sie aus einem Hause etwas gepfändet haben, dann sollen mit dem, der sagt, dass derjenige gar nicht darin wohne, von dem sie gepfändet haben, von den 9 Nachbarn 3 schwören, denen er es angesagt hat und zwar dass der, von dem sie gepfändet haben, nicht darin wohne. Wenn aber einer von den 9 Nachbarn . . .

¹ Vergl. Civilprocessordnung für das Deutsche Reich § 771.

² Dareste-Haussoullier-Reinach aaO. S. 327.

³ Halbherr hat die Ergänzung augenscheinlich aus einem gortynischen Gesetz herübergenommen, das als Nr. 5011 in die Sammlung griech. Dialektinschr. aufgenommen ist. Mit der hier besprochenen Stelle ist sie nicht in Einklang zu bringen. Auch ist in Nr. 5011 die Sachlage ganz anders; es soll nämlich dort bei Meinungsverschiedenheit innerhalb des Richterkollegs siegen, was die Mehrzahl der Richter beschworen hat.

C. Man kann sich die Verwechslung erklären, wenn man annimmt, dass B und C an einander grenzende Grundstücke haben; die im Gesetz genannten 9 Nachbarn sind dann sowohl Nachbarn des B, wie des C. Bevor C vor dem Richter sein Eigenthum von A zurückverlangen darf, soll er nach Vorschrift des Gesetzes den A förmlich vor Zeugen laden, auf dem Grundstück selbst festzustellen, welche Sachen ihm, dem C, und welche dem Schuldner B gehören. Folgt A dieser Ladung nicht, wird er vor das Processgericht geladen. 'Was 9 von den Nachbarn beschworen haben, soll er im Process gewinnen' (1. Satz der Inschrift); das Subjekt ist C. Die Norm des Eides steht in Zeile 12—14: [ἐ] μὴν τοῦτῳ μὲν ἔστι ἄβλοπίαι δικαίῳς πρὶν μὸλῆθ[θαι τὰν] δίκαν. Auch der Schuldner B wird vereidigt und zwar leistet er den Eid dahin ab, dass die von C in Anspruch genommenen Gegenstände ihm, dem B, nicht gehörten. Nach der Ergänzung würde das Gesetz fortfahren: Siegen soll, was die Mehrzahl beschworen haben.' Dieser Satz würde in unlösbarem Widerspruch mit den Anfangsworten der Inschrift stehen, die ausdrücklich verlangen, dass der Sieg von allen 9 Stimmen der Nachbarn, nicht bloss der Mehrzahl, abhängig sein soll. Um diese Schwierigkeit zu umgehen, nehmen die Herausgeber des Recueil des inscr. jurid. gr. die Worte: πρὶν μὸλῆθ[θαι τὰν] δίκαν aus der Eidesnorm heraus und übersetzen: Avant que la cause ne soit plaidée, le saisissant prêtera un serment ainsi conçu: je jure — —. Wenn diese Auffassung richtig wäre, müssten die Worte πρὶν μὸλῆθ[θαι τὰν] δίκαν am Anfang des Satzes, vor der Schwurnorm des saisissant stehen, nicht aber zwischen dem Eide des Klägers C und des B (ὁ δ' ἐνεκύρασαν). Die Worte πρὶν μὸλῆθ[θαι τὰν] δίκαν haben vielmehr ihren Platz in dem Eide, den, wie wir gesehen haben, die 9 Nachbarn schwören, sie wollen besagen: die von C in Anspruch genommenen Gegenstände müssen schon vor dem Process zwischen A und B Eigenthum des C gewesen sein; hat B nach dem Process eine Schiebung vorgenommen, um den A zu schädigen, soll C, an den B vielleicht nur zum Schein veräussert hat, nicht durchdringen.

Da ich aus den angegebenen Gründen die Ergänzung νικῶν δ' ὄτερά κ' οἱ [πλίεζ ὁ] μὸσοντι ablehnen muss, eine andre aber, die zu befriedigender Lösung führen könnte, vorzuschlagen ausser Stande bin, soll der Fall 1 für das folgende ausser Betracht bleiben.

Im Fall 2 hat der Gläubiger Sachen aus einem Hause gepfändet, in dem wie er glaubt sein Schuldner B wohne. Der wahre Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände C klagt darum gegen A mit der Eigenthumsklage. Die Wahrheit seiner Angaben, 'dass der Schuldner B gar nicht in dem Hause wohne' hat er mit 3 von den im Fall 1 erwähnten 9 Nachbarn zu beschwören¹. Diese 3 Mitschwörer sind genau so zu beurtheilen, wie die die Zutragung des unehelichen Kindes beschwörenden *μαίτυρες*, nämlich als Eideshelfer der Partei², da sie auf deren Seite schwören und ihren Eid verstärken; dabei haben sie insofern Aehnlichkeit mit Zeugen und sind daher als wissende Eideshelfer zu bezeichnen, weil sie als Nachbarn darüber orientirt sein werden, ob der B oder C in dem betreffenden Hause wohne und weil sie deshalb auch kraft eigenen Wissens schwören.

V. Aristoteles Polit. II 8 p. 1269 a 1 berichtet: ὅσα τε λοιπὰ τῶν ἀρχαίων ἐστὶ που νομίμων εὐήθη πάμπαν ἐστίν, οἷον ἐν Κύμῃ περὶ τὰ φονικὰ νόμος ἐστίν, ἂν πληθὸς τι παρασχῆται μαρτύρων ὁ διώκων τὸν φόνον τῶν αὐτοῦ συγγενῶν, ἔνοχον εἶναι τῷ φόνῳ τὸν φεύγοντα.

Dass die hier erwähnten *μάρτυρες* Eideshelfer des Klägers seien, ist von mehreren Seiten hervorgehoben worden³; auch mir scheint eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, dass nicht wissende Zeugen damit gemeint sind⁴. Die Bezeichnung

¹ Obwohl er der Kläger ist. Nach den Beweisregeln hat allerdings im allgemeinen der Beklagte das Recht zum Eide. Aber C kann hier sein Eigenthum beschwören, der Beklagte A müsste das des B eidlich versichern. Vor allem ist C als Kläger deshalb näher zum Beweise, weil er für seine Behauptungen die Nachbarn als 'Zeugen' im weiteren Sinn hat, der Beklagte A aber nicht. Vergl. für altes deutsches Recht Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 85 f.

² Ebenso Ziebarth bei Pauly-Wissowa S. 2082; die Herausgeber des *Recueil des inscr. jurid. gr.* bezeichnen sie, wie die, die den ertappten Ehebrecher überführen helfen, als *cojureurs*, ohne auf die Frage näher einzugehen.

³ Silberschlag im Gerichtssaal Bd. 27 (1885) S. 22 ff.; Ziebarth, *De iureiur. in iure Gr. quaest* S. 41; R Meister in den Berichten der Sächs. Ges. der Wiss. 1896 S. 37; Gilbert, Beiträge zur Entwicklungsgesch. des griech. Gerichtsverf. S. 465; Dareste-Haussoullier-Reinach Bd. I, S. 434.

⁴ Wäre es möglich, die Worte τῶν αὐτοῦ συγγενῶν zu μαρτύρων zu ziehen, bedürfte es keines weiteren Beweises, dass wir Eideshelfer vor uns hätten. Aristoteles weist aber mit ihnen darauf hin

μάρτυρες beweist nichts für Zeugen in unserm Sinn; Aristoteles unterscheidet ja, wie wir gesehen haben (unter I), μάρτυρες περὶ ἡθους und περὶ πράγματος; die hier erwähnten μάρτυρες können also der einen, wie der andern Gruppe angehören. — Das Gesetz in Kyme bestimmte, dass die Verurtheilung nur dann erfolgen könne, wenn eine bestimmte Anzahl μάρτυρες das Vorbringen des Anklägers bestätigten. Der Tadel des Aristoteles richtet sich darauf, dass die Quantität der μάρτυρες entscheidend sein sollte, mit andern Worten, dass der Ankläger, wenn er statt der verlangten Anzahl einen 'Zeugen' weniger stellte, abgewiesen wurde¹. Gänzlich unmöglich ist es nicht, dass unter den μάρτυρες Thatzeugen zu verstehen wären, denn es hat allerdings Gesetze gegeben, die dem Kläger bei Gefahr der Abweisung auferlegten, seine Klage durch eine bestimmte Zahl von Zeugen zu stützen. Beispiele giebt das Stadtrecht von Gortyn X 32 und IX 50: Der Gesetzgeber verlangt hier je nach der Höhe der eingeklagten Summe mindestens 3 oder 2 Thatzeugen vom Kläger. Solche Vorschriften widerstreiten dem ausgebildeten Rechtsgefühl; die Kymäische Bestimmung würde Aristoteles daher mit Recht als sehr thöricht verurtheilen. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass hier die μάρτυρες Eideshelfer sind. Denn für einen Mord, eine häufig heimlich vollbrachte That, eine bestimmte Zahl Thatzeugen zu fordern und von dieser zufälligen Möglichkeit die Verurtheilung des Mörders abhängig zu machen, ist selbst dem archaischen Gesetzgeber in Kyme nicht zuzutrauen; die Missbilligung des Aristoteles wäre aber schon genügend begründet, wenn der Ankläger, für dessen Darstellung vielleicht schon alle Umstände sprechen würden, trotzdem die Formvorschrift erfüllen müsste, μάρτυρες in bestimmter Anzahl aufzutreiben, die seinen Charakter beleumundeten. Aristoteles drückt sich so knapp aus, dass noch eine andre Auffassung möglich ist, nach der man die scharfen Worte über das Kymäische Gesetz dahin verstehen würde, dass nicht der Beklagte zum Reinigungseid, wie es billig wäre, zugelassen wird, sondern der Ankläger zum Ueberführungs-

dass in Kyme, wie auch in Attika, in Mordprozessen der Ankläger ein Verwandter des Ermordeten sein musste.

¹ Anderer Meinung ist Gilbert aaO. S. 465, der den Tadel des Aristoteles auf das Institut der Eideshelfer überhaupt bezieht. Gegen diese Auffassung spricht vor allem die Stellung der Worte πλήθος τι an betonter Stelle.

eid, wenn es ihm nur gelingt, die bestimmte Anzahl Eideshelfer zu finden¹.

VI. Aus Theben in Aegypten stammt folgende Inschrift² aus dem 2. Jahrhundert v. Chr.:

Ὅρκος ὃν δεῖ ὁμόσαι Ἡρακλείδην Ἐρμοκλέους καὶ
 Νεχούτην τὸν ἀδελφὸν ἔτους λς Χοιαχ τε Πορεγέβδαι Υεν-
 χώνσιος ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέου· τὸ τραῦμα δ' ἔχεις οὐ πεποι-
 5 καμέν σοι οὐδ' οἶδαμεν τὸν πεποηκότα σοι καὶ Ἀμμώνιος
 καὶ Ἐρμοκλῆς οἱ ἀδελφοὶ συνομνύετῶσαν ἀληθῆ τὸν ὄρκον
 10 εἶναι. Εἰ δ' ἠθ' /// . . | τ . τ . . ου . . ασιυ . // ὠμοσαν τ . . δ . α
 αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δὲ [μή], ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπι-
 στάτην.

Die beiden Brüder Herakleides und Nechutes sind wegen Körperverletzung angeklagt worden. Sie bestreiten, in irgendwelcher Weise an dem Vorgang, bei dem der Verletzte (und Ankläger) seine Wunde empfing, betheilt gewesen zu sein, weder wären sie selbst die Thäter, noch hätten sie — darauf deuten die Worte οὐδ' οἶδαμεν τὸν πεποηκότα hin — den Thätern Beihilfe geleistet. Auf frischer That festgenommen und dem Richter zugeführt sind sie nicht, sonst würde der Ankläger wohl zum Eide berechtigt sein; sie, die Angeklagten, werden vielmehr zum Reinigungseid zugelassen. Unser Ostrakon giebt ein bedingtes Endurtheil des Richters: es sagt, dass der Process durch Eid entschieden werde, giebt die Eidesnorm und zum Schluss die Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides. Schwören die Angeklagten nicht, sollen sie vor den ἐπιστάτης kommen; wohl um von ihm bestraft zu werden, der Eid wird daher in einem Strafprocess³ auferlegt. Mit den Angeklagten sollen ihre Brüder Ammonios und Hermokles schwören und zwar, dass der Eid der Partei 'rein und unmein' sei. Durch die Worte ἀληθῆ τὸν ὄρκον εἶναι sind sie als Eideshelfer⁴ characterisirt, die den Eid der Partei verstärken ohne Wissen von der That.

¹ Eine merkwürdige Parallele zu dieser Auffassung der Aristotelesstelle aus dem germanischen Recht findet sich im rugianischen Landrecht, Titel 19, wo der alte Brauch getadelt wird, dass der Kläger mit 2 Eideshelfern den Beklagten des Mords, dessen er ihn zieh, schuldig schwören durfte.

² Ostrakon Wiedemann 32, publicirt von Revillout und Wilcken in der Revue Égyptologique Bd. VI (1891) S. 11. Wilcken, Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien Bd. II Nr. 1150.

³ Ebenso Revillout aaO. S. 12.

⁴ Ebenso Ziebarth bei Pauly-Wissowa S. 2082.

VII. Zwei arg verstümmelte kretische Inschriften¹, die eine aus Gortyn, die andre bei Lyttos gefunden, weisen das Wort ὁμωμόται auf. Es ist gesagt worden², dass es mit Eideshelfer zu übersetzen sei. Da der Sinn beider Fragmente wegen ihrer Lückenhaftigkeit unklar ist, sollen sie nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Zwei Stellen, in denen Eideshelfer gesehen worden sind, sind m. E. anders auszulegen. Es sind dies:

VIII. Stadtrecht von Gortyn IX 24—40 der grossen Inschrift³:

— — αἱ ἀν[δ]εκσάμ[ε]νος εἰ νενικαμένο[ς] εἰ ἐνκ[ο]ιοῖσάν
 ὀπέλων εἰ διαβαλόμενος εἰ διαφειπάμενος ἀπο[θ]άνοι εἰ τούτῳ
 ἄλλος, ἐπιμῶλέν αἰο(?) πρὸ τῷ ἐνιαυτῷ, ὃ δὲ δικαστὰς δικαδδέτῳ
 πορτὶ τὰ [ἀ]ποπῶνιόμενα. αἱ μὲν κα νίκας ἐπιμῶλεῖ, ὃ δικαστὰς
 κὸ μνάμῶν, αἷ κα δῶεῖ καὶ πολιατεύεῖ, οἱ δὲ μαίτυρες οἱ ἐπι-
 βάλλοντες· ἀνδοκᾶ(δ) δὲ κένκοιοῖσάν καὶ διαβολᾶς καὶ διρέσιος
 μαίτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες ἀποπῶνιόντων. εἰ δὲ κ' ἀποφείποντι, δι-
 καδδέτῳ ὁμόσαντα αὐτὸν⁴ καὶ τὸν μαίτύραν νικῶν τὸ ἀπλόον⁵.

In diesen Nachtragsbestimmungen behandelt das Gesetz Schuldklagen nach dem Tode des Schuldners. Der überlebende Gläubiger klagt gegen die Erben des Verstorbenen. Im Prozesse treten die Angehörigen als Zeugen auf. Zitelmann⁶ nimmt an, die ἐπιβάλλοντες seien die Verwandten beider Parteien: 'sie treten für beide Parteien als Zeugen auf. Wenn sie nichts aus-

¹ Collitz-Bechtel Nr. 4964 und 5092.

² Dareste-Haussoullier-Reinach Bd. I, S. 434; Ziebarth, De iureiur. in iure Gr. quaest. S. 40.

³ Litteratur s. oben S. 6 Anm. 2.

⁴ Nicht ἐμόσας τὰ αὐτῶν, vergl. darüber Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn S. 71 Anm. 16, S. 73 Anm. 23, S. 171 Anm. 29.

⁵ Falls einer, der Bürgschaft geleistet hat, oder die Urtheilssumme oder ein Darlehn oder aus einem Delict oder einer Verabreichung etwas schuldig ist, stirbt, oder diesem ein anderer, strenge er den Process im Lauf des ersten Jahres an. Der Richter aber soll urtheilen auf die Aussagen hin. Wenn er wegen siegreichen Urtheils processirt, sollen der Richter und der Mnamon, falls er noch lebt und Bürger ist, ferner als Zeugen die Angehörigen aussagen, wegen der Bürgschaft aber, des Darlehns, der Schuld aus Delict oder Verabredung sollen als Zeugen die Angehörigen aussagen. Wenn sie aber versagen, soll er urtheilen, dass er selbst und die Zeugen schwöre und das einfache ersiege.

⁶ Bücheler-Zitelmann aaO. S. 171.

zusagen wissen, so soll der Richter auf Eid erkennen: schwören muss dann der Kläger; seine Epiballontes, welche ein Zeugnis abzulegen freilich nicht im Stande waren, sollen doch als Eidshelfer neben ihm schwören.¹ Ich halte diese Ansicht nicht für richtig¹. Denn die Angehörigen, die als Zeugen und, wenn sie versagen, auch als Eidshelfer nach Zitelmans Ansicht in Betracht kommen, sind keine feste Zahl, sondern bald viele, bald wenige; die Zahl der Zeugen kann unbestimmt, die der Eidshelfer muss jedoch bestimmt sein, sie kann wechseln mit der Bedeutung des Falls, nicht mit der zufällig vorhandenen Zahl von Angehörigen. Der Gesetzgeber hätte daher, wenn die ἐπιβάλλοντες Eidshelfer wären, bestimmen müssen, wieviel von ihnen mit der Partei zu schwören hätten.

Wie allerdings der Schwur der hier erwähnten μαίτορες zu erklären ist, kann ich nicht sagen, da die Lesart: δικαδδέτῳ ὁμόσαντα αὐτὸν καὶ τὸν μαιύρανς, die von fast allen Herausgebern angenommen ist, m. E. widerspruchsvoll ist und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Gesetzgeber bestimmt: οἱ δὲ μαίτορες οἱ ἐπιβάλλοντες. Wessen Angehörige sind gemeint? In erster Linie ist an die des verstorbenen Schuldners zu denken, ausgeschlossen ist aber nicht, dass auch die Verwandten des überlebenden Gläubigers und nunmehrigen Klägers mitinbegriffen sind, da sie 'als die künftigen eventuellen Erben an dessen Vermögen interessirt sind'. Das Gesetz fährt fort: 'falls sie (d. h. die als μαίτορες auftretenden ἐπιβάλλοντες beider Parteien) versagen, soll er urtheilen, dass er und die Zeugen schwöre und ersiege das einfache.' Obwohl das τὸνς μαιύρανς darauf hinweist, dass auch hier wieder sowohl von den ἐπιβάλλοντες des Beklagten, wie Klägers die Rede ist, verlangt die Construction des Satzes, dass unter ihnen nur die des (überlebenden) Klägers verstanden werden können, denn Subjekt zu νικῆν können neben dem Kläger nur dessen ἐπιβάλλοντες sein.

2. Das Gesetz wäre, falls diese Lesart richtig wäre, sehr unvollständig. Es hätte nur die Fälle im Auge, wenn alle Zeugen versagen, oder wenn ihre Aussagen gleichlautend sind. Dagegen

¹ Die Herausgeber des Recueil des inscr. jurid. gr. sprechen sich über die juristische Natur dieser Zeugen nicht aus. Vergl. Bd. I, S. 478. 438.

² Bücheler-Zitelmann aaO. S. 171.

würde nichts bestimmt sein, wenn die ἐπιβάλλοντες des Klägers versagen, die des Beklagten aber zu dessen Gunsten aussagen würden. Sollte dann trotzdem der Kläger zum Schwure kommen?

IX. Im Colonialrecht von Naupaktos¹ sind in folgender Stelle (Z. 43 ff.) Eideshelfer gesehen worden:

— — αἱ κα μὲ δίδδοι τῷ ἐγκαλειμένῳ τὰν δίκαν ἄτιμον εἶμεν καὶ χρέματα παματοφαγεῖσται, τὸ μέρος μετὰ Φοικιατῶν· διομόσαι ἡόρῳον τὸν νόμιον· ἐν ὑδρίαν τὰν ψάφιΞειν εἶμεν².

Ziebarth, De iurei. in iure Gr. quaest. S. 41 hat nach dem Beispiel verschiedener Herausgeber³ τὸ μέρος μετὰ Φοικιατῶν als Subject zu διομόσαι gezogen und übersetzt: partes litigantes una cum servis sive familia διωμοσίαν solemnem praestent. Die Φοικιαταί seien daher als die Eideshelfer der Parteien aufzufassen. Aber Sklaven⁴ als Eideshelfer sind nicht denkbar, sie konnten nicht einmal den Zeugeneid leisten, sondern wurden gefoltert⁵; um so weniger kann man annehmen, dass ihnen der noch wichtigere Eid der Eideshelfer anvertraut worden ist. Μέρος ist an dieser Stelle der vom Staat verliehene Kleros⁶, der, wie das Gesetz sagt, dem das Recht verweigernden Richter genommen werden soll. Mit dem Landantheil sollen die Φοικιαταί eingezogen werden. Warum werden sie besonders erwähnt? War es nicht selbstverständlich, dass die Häusler mit dem sonstigen Vermögen dasselbe Schicksal theilten? Im Gortynischen Recht war dies

¹ Dittenberger, Inscriptiones Graecae IX 1, 334. Richard Meister, Das Colonialrecht von Naupaktos. Berichte der Sächs. Ges. der Wiss. 1895 S. 272 ff. Die Litteratur ist dort S. 273 angegeben. Dazu Michel, Recueil d'inscr. grecques Nr. 285, Solmsen, Inscr. Gr.² 34.

² 'Wenn er (der Beamte) dem Kläger das Recht nicht gewährt, soll er ehrlos sein und sein Vermögen soll eingezogen werden, sein Landantheil mit den Häuslern; schwören sollen sie den gesetzlichen Eid; in die Urne sollen die Stimmen gelegt werden.'

³ Vergl. darüber R. Meister aaO. S. 325.

⁴ Φοικιαταί sind Sklaven. Vergl. Recht von Gortyn III 52 und IV 6 mit IV 13; II 27 mit 42: Das Gesetz wechselt in diesen Stellen zwischen den Ausdrücken Φοικέες und δόλοι. S. auch Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn S. 63; Dareste-Haussoullier-Reinach Bd. I S. 424.

⁵ Meier-Schömann-Lipsius aaO. S. 889. Eine im Process schwörende Sklavin finden wir allerdings im Recht von Gortyn. Ueber diesen Ausnahmefall vergl. Bücheler-Zitelmann aaO. S. 73.

⁶ Dareste-Haussoullier-Reinach aaO. S. 185 übersetzen μέρος mit lot de terre.

nicht der Fall, es sagt in IV 32 ff., dass der Häuslerbesitz nicht zur Erbmasse gehöre¹. Galt für Lokris dasselbe, so musste allerdings hervorgehoben werden, dass auch die *Φοικιᾶται* mit einbezogen werden sollten.

X. Das Gortynische Fragment nr. 132² scheint das Wort [ὄρ]ῳμῶτας zu enthalten, das auch auf einer archaischen Inschrift aus Mantinea³ begegnet. Beide Male fehlt der Zusammenhang. Das Wort ὄρῳμῶται als Variante für ὄμῳμῶται (Eideshelfer) aufzufassen, wie es von den Herausgebern des *Recueil des inscr. jurid. gr.* angeregt worden ist⁴, scheint mir nicht richtig, denn im Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oianthea Zeile 16 und 17 werden ὄρῳμῶται erwähnt, die im Gegensatz zu den oben s. II erwähnten ἔπῳμῶται stehen und Geschworene, also Richter, sind.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, sondern sich die griechischen Eideshelfer in zwei Klassen:

1. Eideshelfer, die den Eid der Partei verstärken ohne eignes Wissen von dem Thatbestande, nur im Vertrauen auf den Charakter der Partei. Zu diesen gehören:

a) Die Eideshelfer im Vertrag zwischen Chaleion und Oianthea, die der klagende Fremde sich aus den Besten wählt (II).

b) Die Eideshelfer im Stadtrecht von Gortyn, die nebendem schwören, der den Ehebrecher ertappt hat (III a)⁵.

c) Die *μαῖτυρες* im zweiten Gesetz der Stadt Gortyn, die durch ihren Eid den geschädigten Eigenthümer eines Tiers unterstützen, der die Verfolgung des verstiegenen Tiers oder das Zugehenlassen des toten an den Eigenthümer des schädigenden Tiers zu beweisen hat (III c).

d) Die Blutzengen in Kyme (V).

e) Die beiden Brüder auf der Thebanischen Inschrift, deren Eid sich darauf bezieht, dass ihre der Körperverletzung angeklagten Brüder einen echten Reinigungseid geschworen haben (VI).

2. Eideshelfer, die sich den Zeugen insofern nähern, als sie

a) entweder von der zu beschwörenden Thatsache wissen, weil sie ihr als Sollemnitätszeugen beigewohnt haben: die gortynischen *μαῖτυρες*, die die erfolgte Zutragung des unehelichen

¹ Bücheler-Zitelmann aaO. S. 137.

² Collitz-Bechtel Nr. 4969.

³ Fougères, Bull. Corr. Hell. Bd. XVI (1892) S. 577.

⁴ Dareste-Haussoullier-Reinach aaO. S. 434 Anm.

⁵ Sind sie Schreimannen, ist es zwar möglich, dass sie die That gesehen haben, ihr Wissen ist jedoch irrelevant. S. oben S. 566.

Kindes an den geschiedenen Ehemann der Freien oder den Herrn der geschiedenen Häuslerin (III b) und die die erfolgte Ladung zum Aufsuchen des verstiegenen Tiers beschwören (III c), oder

b) als Nachbarn über die von ihnen zu bekundenden Eigentumsverhältnisse unterrichtet sind: wir trafen sie bei der Eigentumsklage des Dritten nach geschehener Pfändung beim non-dominus (IV).

Die meisten der Stellen, in denen wir Eideshelfer gefunden haben, sind civilprocessualer Natur. Eideshelfer im Strafprocess sind die Blutzengen in Kyme (V) und die zwei Brüder im ägyptischen Theben bei einer Anklage wegen Körperverletzung (VI). Ein Anklang an Strafprocess findet sich ausserdem in dem unter III c erwähnten Falle: hier hat der Hauptverhandlung vor dem Processgericht eine formelle Ladung des Beklagten durch den Kläger voranzugehen, damit er (der Kläger) dem Ersatzpflichtigen zeige, wo das verschwundene Tier sich befinde. Folgt der Beklagte der Ladung nicht, schwört der Kläger mit den beiden Zeugen, dass er geladen habe. Die Ladung hat m. E. nicht den Charakter einer Formvorschrift, sie verfolgt vielmehr den Zweck, den Beklagten in formelles Unrecht zu versetzen, wenn er auf die Aufforderung hin ausbleibt. Vielleicht hat der Kläger für das Beharren des Beklagten im Widerstande eine besondere Busse beanspruchen können¹.

Kläger und Beklagter können im griechischen Prozesse mit Eideshelfern auftreten, je nachdem ihnen die Beweislast zufällt, wie bei den einzelnen Fällen gesagt ist: viermal fanden wir Eideshelfer auf Seite des Klägers (II, III a, IV und VI), dreimal auf der des Beklagten (III b und c und VI).

Die Zahl der Eideshelfer schwankt von 1 (beim Ehebruch eines Sklaven mit der Frau eines Sklaven III a a. E.) bis 15 (im Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oianthea bei einem Streitwerth von 1 Mine an). Die übrigen vorkommenden Zahlen sind 2 (Ehebruch eines Freien oder Sklaven mit der Frau eines Aphetären III a, weiter die beiden Sollemnitätszeugen III b und c und die zwei Brüder in VI), ferner 3 (von den 9 Nachbarn, die am nächsten wohnen, sollen 3 schwören, dass der Schuldner nicht in dem Hause wohne, wo gepfändet worden ist, IV), weiter 4 (Ehebruch des Freien oder Sklaven mit der Freien, sei es im

¹ Für den analogen Fall im germanischen Recht vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 84.

Hause des Vaters, Bruders oder Ehemannes, sei es in eines Andern Haus, III a), schliesslich 9 Eideshelfer (Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oianthea bei einem Streitwert unter 1 Mine, II).

Dass mit der Bedeutung des Falls die rechte Zahl der Helfer wächst, zeigen die Beispiele in III a (hier sind die Bussen massgebend, die an den Gekränkten gezahlt werden müssen) und II; andre Schlüsse lassen sich kaum aus den Zahlen ziehen.

Fast immer werden von den Eideshelfern besondere Eigenschaften verlangt, die sie für ihre Rolle im Process geeignet erscheinen lassen sollen. Die Blutzzeugen in Kyme bilden hiervon kaum eine Ausnahme, wenn auch Aristoteles nichts näheres über sie berichtet. Denn seine Angaben über den ganzen Fall sind in der citirten Stelle so kurz, verfolgen auch lediglich den Zweck, das, was an alten Gesetzen tadelnswerth ist, hervorzuheben, dass man aus seinem Schweigen nicht folgern kann, die Eideshelferrolle in Kymäischen Mordprocessen hätte jedem offen gestanden. Wir haben gesehen, dass der Chaleier in Oianthea, der Oiantheer in Chaleion sich die Helfer aus den Besten der fremden Stadt wählen soll, Blutsverwandte sind es in dem thebanischen Urtheil, die die Unschuld der Angeklagten, ihrer Brüder, durch ihren Eid erweisen sollen, im Gortynischen Recht (III b und c) sollen die, die erst als Sollemnitätszeugen gedient hatten, im Process als Eideshelfer auftreten. Dagegen wurde der Ehebrecher in Gortyn (III a) durch nicht näher bezeichnete andre überführt, der Kläger schwor $\pi\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\varsigma$, $\tau\acute{\rho}\iota\tau\omicron\varsigma$ und $\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho\omicron\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma$.

Wir haben Eideshelfer in den verschiedensten Ländern angetroffen, wo griechisch gesprochen wurde: in Lokris (II), auf Kreta (III) und (IV), im äolischen Kyme (V) und im ägyptischen Theben (VI). In Attika hat sich keine Spur von ihnen gefunden, wie leicht erklärlich ist: Eideshelfer sind auf kleinere Verhältnisse zugeschnitten, wo einer den andern kennt; in der grossen Stadt und bei entwickelten Verkehrsverhältnissen können sie nicht vorkommen.

Nur eine der angeführten Stellen sagt mit klaren Worten, was die Eideshelfer beschworen haben (VI): die beiden Eideshelfer schwören hier: $\acute{\alpha}\lambda\eta\theta\acute{\eta}\tau\omicron\nu\varsigma$ $\tau\omicron\nu\varsigma$ $\acute{\omicron}\rho\kappa\omicron\nu\varsigma$ $\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ (dh. der Eid der Angeklagten). Dieser Schwur entspricht vollständig dem Eid der germanischen Eideshelfer, dass der Eid der Partei 'rein und unmein' sei. Ob die Eidesnorm der Helfer in den übrigen Fällen ebenso gewesen ist, oder ob diese dasselbe beschworen, wie die

Partei, lässt sich nicht entscheiden. Nicht darf man für die letztere Auffassung¹ geltend machen, dass die Rede ist von συνομύναι, ἑπωμόται oder dass Eideshelfer und Partei zusammen näher zum Eide sind, die Eidesnorm der Partei und der Helfer daher dieselbe sein müsse, denn die 'Mitschwörer' in VI (συνωμόται) schwören gerade nicht mit, was die Partei beschwört, sondern einen eignen Eid; auch schwören die germanischen Eideshelfer bekanntlich nicht denselben Eid wie die Partei und wurden doch coniuratores oder consacramentales² genannt, eine Bezeichnung, die den griechischen συνομύται entspricht.

Die Frage, ob die griechischen Eideshelfer mit gesammtem Munde schworen oder nicht, muss wegen Schweigens der Quellen offen bleiben.

Von den Eideshelfern in andren Rechten eignen sich die germanischen am besten dazu, in Parallele mit den griechischen gezogen zu werden, da wir allein über sie genauere Kenntniss besitzen. Wir finden, dass die Eideshelfer beider Völker sich im Wesentlichen gleichen, die Verschiedenheiten lassen sich aus den anders gearteten Volkscharacteren erklären.

Zunächst mag es allerdings befremdlich erscheinen, dass in Deutschland Eideshelfer hauptsächlich im Strafprocess auftraten, während die griechischen ihren Hauptsitz im Civilprocess haben (ob. S. 580). Jedoch haben in späterer Zeit germanische Eideshelfer Eingang in den Civilprocess gefunden³, in der Urzeit aber herrschte das Strafrecht so vor, dass auch 'die privatrechtlichen Ansprüche in den Formen des Strafrechts verfolgt wurden'⁴, und noch in der fränkischen Zeit lag der Schwerpunkt auf dem Strafrecht⁵; dass wir den deutschen Eideshelfern der alten Zeit nur im Strafprocess begegnen, ist daher nicht erstaunlich.

Die Eideshelfer im germanischen Recht waren meist solche des Beklagten; dass sie auch auf Seiten des Klägers vorkamen, ist gewiss⁶. Vornehmlich Eideshelfer in der Art, wie die Kymäischen, von denen Aristoteles berichtet, finden wir ausser in der erwähnten Stelle des rugianischen Landrechts (ob. S. 575 Anm. 1)

¹ Die Ziebarth, De iurei. in iure Gr. quaest. S. 40 vertritt.

² Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II S. 495.

³ Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II S. 499.

⁴ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 83.

⁵ Schröder aaO. S. 345. 766.

⁶ Grimm aaO. Bd. II S. 499.

im Augsбургischen Stadtrecht, wo der Kläger den peinlich Angeklagten übersiebert schuldig schwören konnte¹.

Ueber die Zahl der Eideshelfer in Deutschland und Griechenland lässt sich nur sagen, dass sich ein scharfes Princip in beiden Ländern nicht aufstellen lässt, ein einziger Eideshelfer kann hier wie dort genügen², dann finden sich die verschiedensten Zahlen, in Deutschland über 300 hinaus, in Griechenland ist die Höchstzahl in den angeführten Stellen 15.

Die den Germanen eigne ständische Gliederung macht sich auch bei den Eideshelfern bemerklich. Dadurch unterscheiden sich die germanischen Bestimmungen über die Eideshelfer von den Bestimmungen der Griechen. Dass Sklaven weder nach dem einen, noch dem andern Recht Eideshelfer sein konnten, versteht sich von selbst; das germanische Recht verlangt aber ausserdem, dass die Eideshelfer demselben Stande wie die Partei angehören mussten, davon hat keins der griechischen Zeugnisse über Eideshelfer etwas angegeben (vgl. insbes. II und III a—c). Noch in anderer Beziehung wirkt der Stand verschieden in beiden Rechten: nach deutschem Recht brauchte der Beklagte, wenn er höheren Standes war, weniger Eideshelfer aufzubieten, als wenn er niederem Stande angehörte. In Gortyn dagegen scheint man gegentheiligere Ansicht gewesen zu sein, denn bei der Frage, ob das Kind einer freien Mutter zugetragen worden sei, schwören neben der Partei drei Personen; handelt es sich aber um das Kind einer Häuslerin, leisten nur 2 Personen den Eid neben der Partei. Für griechische Anschauung wichtig ist auch III a (Ueberführung des Ehebrechers): sowohl der Freie, wie der Sklave wird in dem Falle des Ehebruchs mit der Freien mit 4 Eideshelfern überführt.

Dass in Griechenland der Beklagte dem Kläger, der seine Klage mit Eideshelfern beschworen hatte, ebenfalls Eideshelfer entgegensetzen konnte, haben wir nicht bezeugt gefunden. Ueber die Eidesnorm der griechischen Eideshelfer, sowie darüber, ob sie mit gesamtem Munde schwören oder nicht, ist oben S. 581 f. gesprochen worden.

Das Verhältniss der Eideshelfer zu den Zeugen ist in den germanischen Rechten ähnlich gewesen, wie in den griechischen.

¹ Grimm aaO. Bd. II S. 499. Vergl. auch Post, Grundlagen des Rechts S. 456 f.

² Grimm aaO. Bd. I S. 285 Anm. **, ob. II: Ehebruch eines Sklaven mit der Frau eines Sklaven.

Auch bei den Germanen 'fliessen beide in einander'¹; auch bei ihnen findet es sich, dass Sollemnitätszeugen im Prozesse zu Eideshelfern werden, so erinnern uns die III b und c als Eideshelfer erkannten ehemaligen Geschäftszeugen daran, dass in der fränkischen Zeit die in Freiheitsprocessen zugezogenen Verwandten des Beklagten dessen Eideshelfer und nicht Zeugen waren². Aehnlich steht es mit den bereits erwähnten Schreimannen (ob. S. 566).

Weder für das römische noch für das indische Recht³ sind Eideshelfer nachgewiesen worden, dagegen sind sie den Slawen nicht fremd. So erforderte nach der russischen Prawda jede Kriminalklage Zeugniß und Eid von sieben Menschen; Waräger und Ausländer waren nur zwei zu stellen verpflichtet⁴. Sie begegnen auch im kleinpolnischen und böhmischen Recht⁵.

Trotzdem die Eideshelfer in mehreren indogermanischen Rechten auftreten, halte ich den Schluss, dass sie ein 'arisches Erbtheil'⁶ sind, für verfrüht; die Möglichkeit muss natürlich gegeben werden. Gegen die Vermuthung spricht aber, dass die Eideshelfer nicht nur den Indogermanen bekannt sind, sondern auch im grusinischen (georgischen) Gesetzbuch des Zaren Wachtang von 1723, im mongolischen Rechte und bei den Malaien vorkommen: besonders auf Bali, im indischen Archipel, 'finden sich die germanischen Eideshelfer in getreuer Copie wieder'⁷. Es kann sich daher sehr wohl um eine spontan auftretende Erscheinung, vielleicht auch um Uebertragungen handeln.

Die Verwandtschaft von Eideshelfern und Zeugen ist mehrfach hervorgehoben worden; es ist auch gesagt worden, dass die Grenzen zwischen beiden oft schwer zu ziehen sind, da Zwischenstufen Eigenschaften zeigen, die einem jeden von ihnen eigenthümlich sind. Die Definition der griechischen Eideshelfer ist folgende: Sie sind Beweismittel der Parteien im Process und verstärken deren Eid durch ihren Eid, den sie im Vertrauen auf den Charakter der Partei leisten, selbst dann, wenn sie vom

¹ Grimm aaO. Bd. II S. 401.

² Schröder aaO. S. 366 n. 36.

³ Vergl. J. Kohler, Altindisches Processrecht.

⁴ Post, Grundlagen des Rechts S. 457.

⁵ Post, aaO. S. 457.

⁶ Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn S. 76.

⁷ Post aaO. S. 445 f.

Thatbestände unmittelbare Kenntniss haben¹. Der Hauptunterschied von den Zeugen ist also: Der Eideshelfer urtheilt im Process stets wie die Partei, der Zeuge gemäss den Thatsachen; Zufall und daher für die rechtliche Beurtheilung gleichgültig ist es, wenn der Inhalt des Schwurs der Eideshelfer sich mit den Thatsachen deckt, ebenso, wenn der Zeuge dieselbe Darstellung wie die Partei giebt. Das Verhältniss zwischen den beiden Beweismitteln zeigt besonders deutlich das Gortynische Recht: hier stehen den beiden Klassen der Eideshelfer (oben S. 579 f.) zwei Gruppen von Zeugen gegenüber: neben solchen, die über Thatsachen aussagen, finden wir andere, die über das Recht selbst Auskunft geben, zB. darüber, welcher der Parteien das Eigenthum des im Streit befangenen Sklaven zustehe (Recht von Gortyn I 19²). Der Zeuge aber, der vom Kläger benannt ist und im Process aussagt: dem Kläger steht das Eigenthum zu, giebt eine rechtliche Beurtheilung und stellt sich neben die Partei, dadurch hilft er dieser rechtlich. Trotz dieser Aehnlichkeit mit den Eideshelfern bleibt er Zeuge, denn sein Urtheil gründet sich auf die Thatsachen, nicht auf die Darstellung der Partei. Wir haben daher folgende Stufenfolge von $\mu\acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\rho\epsilon\varsigma$:

1. Eideshelfer ohne unmittelbare Kenntniss von der That.
2. Eideshelfer mit unmittelbarer Kenntniss von der That.
3. Zeugen über das Recht.
4. Zeugen über Thatsachen.

Zeitlich gehen die Eideshelfer den Zeugen voraus, aber die Zeugen, die anfangs nur eine kümmerliche Stellung neben den Eideshelfern im Process haben, verdrängen diese schliesslich. Bekannt ist, welche Bedeutung im ältesten germanischen Recht die Eideshelfer hatten, dass andererseits die Germanen der Urzeit von zufälligen Augen- und Ohrenzeugen überhaupt nichts wissen wollten³. Die Eideshelfer starben im Laufe der Zeiten aus, während auf die Zeugen immer grösseres Gewicht gelegt wurde. Auch aus den angeführten griechischen Zeugnissen über Eideshelfer lässt sich wenigstens das erkennen, dass diese meist den älteren, unentwickelteren Rechten angehören (II—V; in dem

¹ Mit Rücksicht auf die 2. Gruppe der griechischen Eideshelfer (ob. S. 579 f.) muss die ob. S. 560 gegebene Definition für die griechischen Eideshelfer insofern eingeschränkt werden.

² Andere Zeugen über das Recht finden sich in I 15 und IX 33.

³ Schröder aaO. S. 86.

unter V erwähnten Fall spricht Aristoteles von τῶν ἀρχαίων νομίμων), nur der unter VI erwähnte Fall fällt in jüngere Zeit (2. Jahrhundert v. Chr.); eine Zeit, in der die Eideshelfer die Zeugen in Schatten stellten, konnten wir dagegen für das griechische Recht nicht nachweisen. Im Gegensatz zu den angeführten Quellen sind die Eideshelfer in den jüngeren, fortgeschritteneren Rechten, vor allem im Processrecht der Athener, soweit wir es kennen, völlig verschwunden, die Zeugen haben ihre Stellung eingenommen (vgl. ob. S. 566 Anm. 3).

Leipzig.

Richard M. E. Meister.
